

ABSCHNITT 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

Für Anwärterinnen und Anwärter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, gelten weiterhin die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Mai 2015

BONDE

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung einer Unterrichtsvergütung
für Anwärterinnen und Anwärter auf
ein wissenschaftliches Lehramt
sowie Studienreferendarinnen
und Studienreferendare
(Unterrichtsvergütungsverordnung –
UVergVO)**

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund von § 82 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung – UVergVO) vom 12. Dezember 2010 (GBl. 2011, S. 13, K. u. U. 2011, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden die Worte »Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen« durch die Worte »Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen« ersetzt.

2. Die bisherige Anlage wird durch beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Mai 2015

STOCH

Einsatzschule: Name, Schulart, Anschrift, PLZ, Schulort

Unterrichtsvergütung
nach der
Unterrichtsvergütungsverordnung

Regierungspräsidium
Abteilung 7 - Schule und Bildung

Eingangsstempel des Regierungspräsidiums

- Bitte in Druckschrift ausfüllen -

Z Feld 1 Von der Anwärterin / dem Anwärter bzw. der Studienreferendarin / dem Studienreferendar auszufüllen

1	Name	Anwärterin / Anwärter bzw. Studienreferendarin / Studienreferendar für das Lehramt
2	Vorname	Personalnummer Bezüge (siehe Bezugemittlung)

Abrechnungszeitraum (für jeden Kalendermonat separates Blatt verwenden)
Monat / Jahr:

Woche	insgesamt selbstständig geleistete Unterrichtsstunden (davon zusätzlich geleistet)							m. d. Anwärterbezügen abge- goltene Unterrichtsstunden	vergütungsfähige Unterrichtsstunden
	von	bis	Mo	Di	Mi	Do	Fr		
3			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		
			()	()	()	()	()		

4	Summe der vergütungsfähigen Unterrichtsstunden:	
---	--	--

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben sowie die erstmalige Abrechnung.

Ort, Datum

Unterschrift der Anwärterin / des Anwärters
bzw. der Studienreferendarin / des Studienreferendars

Feld 2 Von der Schulleitung auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die erstmalige Abrechnung bestätigt.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Feld 3 Vom Regierungspräsidium auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die rechnerische Richtigkeit bestätigt sowie die Auszahlung des errechneten Betrages angeordnet.

Buchungsstelle: Kap. 0436 Tit. 422 05 (Beamtinnen/Beamte), BewDst. und UG wie DIPSY-Zahlfall
 Kap. 0436 Tit. 428 05 (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis), BewDst. und UG wie DIPSY-Zahlfall

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter, Amts- / Dienstbezeichnung

Hinweise:

Einzutragen sind nur die tatsächlich eigenverantwortlich gehaltenen Unterrichtsstunden. Ausgefallene Unterrichtsstunden dürfen nicht eingetragen werden.

Nicht einzutragen sind ferner Hospitationen, Hörstunden, Seminarveranstaltungen, Unterricht unter Anleitung etc.

Felder für unterrichtsfreie Tage, Ferientage und Feiertage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen, Tage ohne gehaltene Unterrichtsstunden frei zu halten.

Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die jeweils geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich anzugeben.

Die vollständige und richtige Erteilung aller Auskünfte mit diesem Formular ist Voraussetzung für die Gewährung der Unterrichtsvergütung nach der Unterrichtsvergütungsverordnung.

Die stark umrandeten Felder werden vom zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt.